

# BÄK überarbeitet Hinweise und Erläuterungen

Mit Wirkung zum 25.05.2018 gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) allgemein und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie dient der Angleichung des Datenschutzrechts in Europa und ersetzt eine Reihe von nationalen Datenschutzvorschriften. Zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein neues, die DSGVO ergänzendes Bundesdatenschutzgesetz hat die Bundesärztekammer am 21.03.2017 umfassend Stellung genommen (\*). Infolge der Neuordnung des Datenschutzrechts in Deutschland sind zwar keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten. Die DSGVO sieht aber einen drastisch erhöhten Sanktionsrahmen vor, der einer besseren Durchsetzbarkeit des Datenschutzes dienen soll. Es erfolgten im Herbst 2017 zudem Änderungen an den

strafrechtlichen Bestimmungen zur ärztlichen Schweigepflicht. Das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen erlaubt Ärztinnen und Ärzten seitdem unter bestimmten Voraussetzungen die Weitergabe von Patientendaten an „sonstige mitwirkende Personen“, beispielsweise externe Dienstleister zur Wartung ihrer Praxisinformationssysteme.

Die Neuregelungen machen es erforderlich, dass die Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, zu Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung überarbeitet werden. Wegen des Stellenwerts, den der Datenschutz in einem zunehmend von Digitalisierung geprägten Gesundheitswesen einnimmt, sind ausführliche Hinweise geplant. Diese sollen dazu dienen, dass Ärzte ihren datenschutzrechtlichen Pflichten nachkommen können. Dazu zählen zum Beispiel die Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten in ihrer Praxis sowie die Erstellung ihrer neuen Informationspflichten gegenüber Patienten. Ferner werden Hinweise gegeben zu der Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten in der Arztpraxis zu benennen, und zu der Frage, wann eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist.

Hinsichtlich der Neuregelungen zur ärztlichen Schweigepflicht sind Erläuterungen zu der neuen Pflicht geplant, sonstige mitwirkende Personen, denen gegenüber ein Patientengeheimnis offenbart werden darf, zur Geheimhaltung zu verpflichten. Ferner sollen Ergänzungen im Hinblick auf gesetzliche Offenbarungsbefugnisse und -pflichten in besonderen Situationen erfolgen. ■

